

Bitte beachten Sie:

Dieser Ausdruck dient für das Unternehmen als Arbeitshilfe, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung Ihrer Beschäftigung vornehmen zu können.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail Adresse: _____

Rentenversicherungs-Nr.: _____ Steuerident-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler(in) | <input type="checkbox"/> Selbständige(r) |
| <input type="checkbox"/> Student(in) | <input type="checkbox"/> Beschäftigungslose(r) |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Studienabsicht | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub |
| <input type="checkbox"/> Bundesfreiwilligendienst-Freiwillige(r)/Wehrdienstleistende(r) | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) |
| <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> Rentner(in); Art der Rente: _____ |
| <input type="checkbox"/> Praktikant(in) | <input type="checkbox"/> Arbeits-/Ausbildungssuchende(r) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige | |

Angaben über die Meldung als Arbeits- oder Beschäftigungssuchender:

Ist der Beschäftigte zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?

ja, bei der Agentur für Arbeit in _____

- mit Leistungsbezug
- ohne Leistungsbezug
- nein

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

- ich bin in der gesetzlichen KV versichert, wenn ja eigene Mitgliedschaft Familienversicherung
- nein

wenn ja, bei Krankenkasse: _____

4. Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

nein

ja, ich über folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse *	Die weitere Beschäftigung ist
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV entlohnt <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> bestandsmäßig versicherungspflichtig <input type="checkbox"/> regelmäßig zwischen 400,01-450 €**
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV entlohnt <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> bestandsmäßig versicherungspflichtig <input type="checkbox"/> regelmäßig zwischen 400,01-450 €**
3.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV entlohnt <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> bestandsmäßig versicherungspflichtig <input type="checkbox"/> regelmäßig zwischen 400,01-450 €**

* Angabe ist freiwillig

** Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt Angabe zwischen 400,01 EUR und 450 EUR ausübten bleiben grundsätzlich in allen Zweigen der SV bis zum 31.12.2104 versicherungspflichtig, solange ihr Entgelt in dieser Spanne liegt.

Der Arbeitnehmer kann sich auf Antrag allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreien lassen.

Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung bei einer Kranken-/Pflegekasse, entfällt ab diesem Zeitpunkt die fortbestehende Kranken- und

Pflegeversicherungspflicht. In diesem Fall sind stattdessen Pauschalbeiträge zur KV für eine geringfügige Beschäftigung an die Minijob-Zentral zu leisten

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31.12.2014 auf Antrag möglich, wenn das Entgelt monatlich 450 EUR nicht übersteigt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR nicht übersteigt. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen (siehe 5). Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von der Zahlung des Eigenanteils zur RV Abstand zu nehmen. Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-)Beschäftigung nur 1 geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt-) Beschäftigung NICHT mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen Regeln (für mehr als geringfügig Beschäftigte) Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-) Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 450 EUR im Monat übersteigt.

nein

ja

Anmerkung: Sozialabgabenfreiheit für den Arbeitnehmer besteht nur dann, wenn bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte monatlich regelmäßig 520 EUR nicht überschritten werden.

5. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ab 1.1.2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Dies gilt nicht für Rentner und Vorruhestandsbezieher, da hier keine Rentenversicherungspflicht besteht. Der Arbeitnehmer kann auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten.

In diesem Falle trägt der Arbeitgeber die Pauschalbeträge zur Rentenversicherung allein.

Bei Versicherungspflicht in der RV des Arbeitnehmers trägt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung (§5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) allein.

- Ich stelle einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Es handelt sich um eine normale geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitnehmer trägt KEINE Beiträge.
Nur der Arbeitgeber führt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung ab. Der vom Arbeitgeber erhaltene Befreiungsantrag wird von mir schnellstmöglich ausgefüllt und zurückgegeben.
- Ich stelle keinen Antrag die Befreiung von der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.
Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung. Falls das Arbeitsentgelt unter der Bemessungsgrenze von 175 EUR liegt trägt der Arbeitnehmer die RV-Beiträge zwischen der Bemessungsgrenze und seinem Entgelt allein.

6. Bankdaten

Bankname: _____

BLZ / BIC: _____

IBAN: _____

Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Im Einzelfall kann die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Damit die Angaben als Dokumentation im Sinne der Beitragsverfahrensordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden.

zu 1

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, des Geburtsdatums und Geburtsorts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu 2

Die unter Punkt 2 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-,Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§6 Abs 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln

zu 3

Für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Pauschbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist (Pflicht-,Familien- oder freiwillige Versicherung).

zu 4

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt ein Träger der Rentenversicherung fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Rentenversicherung ein.

Die Ausfüllhilfe kann im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

zu 5

Ab 1. Januar 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen versicherungspflichtig in der Sozialversicherung, damit volle Ansprüche in der Rentenversicherung erworben werden. In diesem Fall stockt der Arbeitnehmer selbst die erforderlichen Rentenversicherungsbeträge über den vom Arbeitgeber pasuchal zu tragenden Anteil von 15% bis zum vollen RV-Beitragssatz auf (Ausnahme Rentner/Vorruhestandsbezieher).

Die Beträge werden immer mindestens von einer Mindestbemessungsgrenze von 175 EUR erhoben. Der Arbeitgeberanteil bezieht sich immer nur auf das tatsächlich gezahlte Entgelt. Bei niedrigen Entgelten z.B. unter 50 EUR kann der Arbeitnehmer zum Nettoschuldner des Arbeitgebers werden. Ausnahme: er hat eine weitere geringfügig entlohnte Jobs und überschreitet so 175 EUR. Der Arbeitnehmer kann jedoch auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung verzichten. Hierfür ist ein eigener Antrag (den Antrag erhält der AN vom Arbeitgeber) erforderlich und dem Arbeitgeber schnellstmöglich ausgefüllt wieder zuzuleiten. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bzw. die Rentenversicherungspflicht wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann NICHT widerrufen werden. Bei mehreren nebeneinander bestehenden geringfügigen Beschäftigungen, die trotz Zusammenlegung versicherungsfrei bleiben, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich auf die Versicherungsfreiheit verzichten oder die Versicherungspflicht wählen. Der Arbeitnehmer muss dann ALLE Arbeitgeber hierüber informieren.

Arbeitgeber:

Hardy's FlughafenTransfer&Taxi e.K.
73098 Rechberghausen, Bergstr. 47

Datum: 24.07.2023

RV-Befreiungsantrag für Minijobber

Diese Erklärung ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen und NICHT an die Minijob-Zentrale zu schicken.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1.1.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu ist er verpflichtet, seinem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, dass er die Befreiung wünscht (siehe hierzu auch die nächste Seite).

Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname:

Anschrift:

Sozialvers.-Nr.:

die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mit ist bekannt, dass ich durch den Befreiungsantrag auf die auf der 2. Seite dieses Schreibens aufgezeigten Vorteile verzichte und der Befreiungsantrag für alle von mir zeitlich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt, für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift d. Arbeitnehmers

Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist eingegangen am: _____

Der Befreiungsantrag wirkt ab: _____

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel d. Arbeitgebers

Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren mögliche Folgen

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450 Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung:

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- > einen früheren Rentenbeginn
- > Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- > den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- > die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- > den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge und staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riesterrente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls für den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend, sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags bei ihm, meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter Nummer 0800 10004800 zu erreichen.